

- Schreibens und über den Empfänger in besonderem Absatz.
5. Text: in buchstäblicher Anlehnung an das Original, unter Beibehaltung aller orthographischen Eigentümlichkeiten, aber unter Berichtigung offensichtlicher Irrtümer, wobei im kritischen Apparat auf die Abweichungen von der Handschrift hinzuweisen ist. Lücken sind, soweit dies an der Hand der älteren Drucke möglich ist, auszufüllen, derartige Ergänzungen aber durch Einklammerung kenntlich zu machen.
 6. Weitere Kanzlei-Vermerke, wie z.B. Similes und ähnliches, oder Notizen über Tilgung und Neuausfertigung, über den Überbringer usw. sind an der Hand der Original-Handschrift beizubehalten. Soweit sie in der Handschrift am Rande stehen, sind sie mit entsprechendem Vermerk in den Text aufzunehmen.
 7. Kritischer Apparat: Aufnahme nur der zur Herstellung des Textes erforderlichen Angaben. Der Kritische Apparat gestaltet sich in der Regel sehr einfach, da mit wenigen Ausnahmen Vergleich mit anderen Handschriften nicht in Betracht kommt. Die falschen Lesarten der älteren Drucke bleiben unberücksichtigt.
 8. Anmerkungen enthalten die zum Verständnis des Textes erforderlichen Verweise der einzelnen Stücke untereinander, sowie Erläuterungen von Orts- und Personennahmen, auch die unbedingt notwendigen sachlichen Erklärungen, insbesondere bei seltenen Worten oder Wortformen.
 9. Bei der fortlaufenden Zählung sind zusammengehörige Stücke, von denen nur das erste im Register im vollen Wortlaut wiedergegeben ist, während für die übrigen nur Angaben mit similes oder eodem modo oder dergl. sich finden, unter einer